Anlage 3 – zum Antrag auf Förderung von Ausbildungscoaches

Hier: Antragstellung durch Branchenverbände

LASA-Projektnummer

Bitte unbedingt angeben!

- ERKLÄRUNGEN -

Diese Anlage muss von allen beteiligten Unternehmen unterzeichnet werden!

Ich erkläre, dass:

- ich die Richtlinie zur Förderung von Ausbildungsverbünden und Zusatzqualifikationen im Rahmen der Berufsausbildung im Land Brandenburg zur Kenntnis genommen habe.
- mir bekannt ist, dass ich mich wegen unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben über subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 Strafgesetzbuch wegen Subventionsbetruges strafbar machen kann.
- ich den Inhalt des Strafgesetzes § 264 Strafgesetzbuch und das Subventionsgesetz §§ 2 - 5, der auf der LASA-Website unter www.lasa-brandenburg.de abrufbar ist, zur Kenntnis genommen habe.
- mir bekannt ist, dass die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 2 - 5 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. S. 2037) und dem Brandenburger Subventionsgesetz vom 11.11.1996 (GVB.I/96, [Nr. 24], S. 306) sind. Subventionserheblich sind insbesondere alle Tatsachen von denen die Gewährung oder Belassung abhängig ist. Dazu zählen Tatsachen die zur Beurteilung der Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind, die Gegenstand des Finanzierungsplanes, etwaiger Übersichten oder sonstiger dem Antrag beizufügender Unterlagen sind von denen nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49a VwVfGBbg) die Erstattung der Zuwendung abhängig ist.
  Subventionserheblich sind ferner solche Tatsachen, durch die Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, so wie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung.
- ich über die Aufnahme meiner Daten in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten und die Folgen einer Verweigerung bzw. eines Widerrufs dazu informiert bin: Gemäß Art. 7 Abs. 2 d) der VO (EG) 1828/2006 ist die ESF-Mittel verwaltende Behörde im Rahmen ihrer Informations- und Publizitätsmaßnahmen verpflichtet, ein Verzeichnis der Begünstigten in elektronischer oder anderer Form zu veröffentlichen, in dem der Begünstigte der Förderung, die Bezeichnung des Vorhabens und der Betrag der bereitgestellten öffentlichen Beteiligung veröffentlicht werden. Zur Umsetzung des Verzeichnisses sind gemäß Art. 6 der VO (EG) 1828/2006 die Begünstigten darüber zu informieren, dass sie sich, wenn sie die Finanzierung annehmen, zugleich damit einverstanden erklären, dass sie in das gemäß Art. 7 Abs. 2 d) VO (EG) 1828/2006 veröffentlichte Verzeichnis aufgenommen werden. In dem Begünstigtenverzeichnis des ESF Brandenburg werden die Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF in Brandenburg, zu welcher die Förderung zuzuordnen ist, der Name des Begünstigten, die Art der geförderten Maßnahme und der Betrag der öffentlichen Förderung (ESF-Mittel und sonstige öffentliche Mittel) veröffentlicht. Zur Umsetzung der EU-Vorschriften kann eine Förderung nur dann bewilligt werden, wenn Sie als der Antragsteller in die Veröffentlichung der Förderung im Begünstigtenverzeichnis einwilligen. Sie können die Einwilligung verweigern oder für die Zukunft widerrufen. Sofern die Einwilligung verweigert oder eine erteilte Einwilligung widerrufen wird, werden keine ESF-Mittel bewilligt bzw. erfolgte Bewilligungen werden widerrufen und zurückgefordert.
- ich nicht selbst bis zum Ende der Laufzeit der o. g. Richtlinie (31.12.2010) keinen Antrag auf Förderung eines Ausbildungs-coaches einreichen werde.
- mir ferner bekannt ist, dass ich verpflichtet bin, der LASA Brandenburg GmbH mitzuteilen, sobald sich Umstände ändern, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen.

Bezeichnung des Unternehmens	**Datum**	**Name in Druckbuchstaben**	**Rechtsverbindliche Unterschrift**